



Bundesverband e.V.

Satzung des AWO Bundesverbandes e.V.

AWO Bundesverband e. V.

Blücherstr. 62/63

10961 Berlin

Telefon: (+49) 30 – 263 09 – 0

Telefax: (+49) 30 – 263 09 – 325 99

E-Mail: info@awo.org

Internet: awo.org

Verantwortlich: Bundesvorstand: apl. Prof. Dr. jur. habil. Jens M. Schubert
(Vorsitzender)

© AWO Bundesverband e. V.

November 2021

Inhaltsübersicht

§ 1 Name und Sitz.....	5
§ 2 Zweck.....	5
§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung.....	7
§ 4 Mitgliedschaft	7
§ 5 Jugendwerk.....	8
§ 6 Organe	8
§ 7 Bundeskonferenz	8
§ 8 Präsidium	12
§ 9 Vorstand.....	15
§ 10 Bundesausschuss	16
§ 11 Mandat / Mitgliedschaft und Ausschluss von der Beschlussfassung.....	18
§ 12 Rechnungswesen.....	18
§ 13 Verbandsstatut	19
§ 14 Aufsicht.....	19

SATZUNG DES ARBEITERWOHLFAHRT BUNDESVERBANDES E.V.

Beschlossen durch die Bundeskonferenz 2000 in Würzburg
zuletzt geändert durch die Bundeskonferenz 2008 in Berlin
zuletzt geändert durch die Bundeskonferenz 2012 in Bonn
zuletzt geändert durch die Sonderkonferenz 2014 in Berlin
zuletzt geändert durch die Sonderkonferenz 2019 in Berlin
zuletzt geändert durch die digitale Bundeskonferenz 2021
- eingetragen in das Vereinsregister Berlin Charlottenburg am 18.11.2021 -

§ 1 Name und Sitz

(1) ¹Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. ²Er ist in das Vereinsregister eingetragen. ³Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

(2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die

- Förderung des Wohlfahrtswesens nach § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 AO,
- die Förderung der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO,
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit,
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens nach § 52 Absatz 2 Nr. 24 AO,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler*innen, Spätaussiedler*innen,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
- Völkerverständigung sowie die Entwicklungszusammenarbeit.

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens
2. Förderung von verschiedenen Formen des Engagements (Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung des Ehrenamtes, des freiwilligen Engagements und der Freiwilligendienste)
3. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
4. Förderung der Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe
5. Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege

6. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe
7. Enge Zusammenarbeit mit kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung auf Bundesebene bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben
8. Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege; Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Mitarbeit in Ausschüssen, Förderung wissenschaftlicher Forschung auf Bundesebene
9. Teilnahme an Konferenzen, Tagungen
10. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene
11. Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität zur Völkerverständigung
12. Förderung internationaler Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der Tätigkeit von AWO international e.V.
13. Katastrophenhilfe
14. Öffentlichkeitsarbeit
15. Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuschüsse und Darlehen
16. Förderung des Bundesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt e.V.
17. Förderung der Integration von politisch, ethnisch und/oder religiös Verfolgten, Flüchtlingen, Vertriebenen, Aussiedler*innen, Spätaussiedler*innen durch Förderung von Selbsthilfe, Beratung, Kursen und Bildungsangeboten sowie von sozialer Gruppenarbeit.
18. Förderung der Nachhaltigkeit als Grundprinzip der sozialen Arbeit sowie Begleitung der sozialen Folgen ökologischer Veränderungsprozesse.

(4) Die Satzungszwecke nach § 2 Absatz 2 werden insbesondere auch verwirklicht durch das planmäßige Zusammenwirken mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, welche die Voraussetzungen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft (§§ 51 bis 68 AO) erfüllen; zum Bei-spiel durch das Erbringen von Dienstleistungen, die Ausführung von Lieferungen sowie ferner durch Nutzungsüberlassungen und durch die Überlassung von Personal zur Verwirklichung der in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke.

(5) ¹Die Körperschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Satzungszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. ²Insbesondere kann sie zu diesem Zweck auch öffentlich-rechtliche Körperschaften i.S.d. § 2 Absatz 4 beliefern und versorgen.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

(1) ¹Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

(2) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüsse – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die der Bundesausschuss bestimmt, zwecks Verwendung für die in § 2 Absatz 2 genannten Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Bundesverbandes sind die Bezirksverbände und die Landesverbände der Arbeiterwohlfahrt.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bundesausschuss.

(3) ¹Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. ²Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(4) ¹Ordnungsmaßnahmen können nach den Bestimmungen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt erlassen werden. ²Die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt verankerten Regelungen zur Vereinsgerichtsbarkeit finden Anwendung.

³Zuständig für den Erlass von Ordnungsmaßnahmen ist der Vorstand nach Zustimmung des Präsidiums.

(5) Die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt verankerten Regelungen zum verbandlichen Markenrecht finden Anwendung.

(6) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet.

(7) ¹Als korporative Mitglieder können sich dem Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt Körperschaften und Stiftungen anschließen, deren Tätigkeit sich auf Bundesebene oder auf mehrere Bundesländer erstreckt.

²Als korporative Mitglieder können sich der Arbeiterwohlfahrt auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt.

³Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft, bzw. Stiftung aus.

(8) ¹Die korporative Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. ²Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung.

(9) ¹Die Höhe der Mitgliedsbeiträge des korporativen Mitglieds richtet sich nach besonderer Vereinbarung. ²Der Bundesausschuss beschließt eine Beitragsordnung für die korporativen Mitglieder des Bundesverbandes.

(10) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.

(11) Ausführungsbestimmungen zur korporativen Mitgliedschaft beschließt der Bundesausschuss in einer Richtlinie.

§ 5 Jugendwerk

(1) Für das im Bundesverband bestehende Bundesjugendwerk gilt dessen Satzung.

(2) Für die Förderung des Bundesjugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

(3) Es gelten die Regelungen des Statuts zur Aufsicht.

(4) Die Revisoren*innen des Bundesverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Bundesjugendwerkes mit dessen Revisoren*innen durchzuführen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Bundeskonferenz
- b. der Bundesausschuss
- c. das Präsidium
- d. der Vorstand

§ 7 Bundeskonferenz

(1) Die Bundeskonferenz wird gebildet aus:

- a. den Mitgliedern des Präsidiums,
- b. dem Vorstand mit beratender Stimme,
- c. den auf den Landes-, bzw. Bezirkskonferenzen gewählten Delegierten, deren Anzahl vom Bundesausschuss wie folgt festgelegt wird: ¹Je Landes- und Bezirksverband werden Grundmandate vergeben. ²Die übrigen Delegiertenplätze werden nach dem D`hondtschen Verfahren nach der Zahl

der Mitglieder der Ortsvereine (bzw. Kreisverbände, sofern es keine Ortsvereine gibt) auf der Grundlage der abgerechneten Beiträge festgesetzt. ³In der Berechnung der Delegiertenzahlen sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen. ⁴Minderjährige in der Familienmitgliedschaft sowie sonstige Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen.

- d. Jeweils einem*r Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf,
- e. zwei Vertreter*innen des Bundesjugendwerkes,
- f. zwei vom Bundesjugendwerk benannte Vorstandsmitglieder des Bundesjugendwerkes, die das Bundesjugendwerk im Präsidium vertreten.

(2) ¹Die Bundeskonferenz ist vom Präsidium mindestens im Abstand von vier Jahren mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. ²Maßgebend für die Fristwahrung ist der Zugang bei den Landes- und Bezirksverbänden der Arbeiterwohlfahrt.

³Auf Beschluss des Bundesausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine Bundeskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

⁴Die Bundeskonferenz kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden.

⁵In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen.

⁶Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

⁷Im Fall der Durchführung der Bundeskonferenz als virtuelle Versammlung haben die stimmberechtigten Mitglieder im virtuellen Raum mit den zur Stimmabgabe berechtigenden Legitimationsdaten die Möglichkeit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände virtuell abzustimmen.

⁸Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen.

⁹Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

¹⁰Dem Präsidium obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Bundeskonferenz.

¹¹Die Entscheidung ist in der Einladung zur Bundeskonferenz mitzuteilen.

¹²Das Präsidium kann den stimmberechtigten Mitgliedern darüber hinaus durch Beschluss ermöglichen, ihre Stimme ohne Teilnahme an der Bundeskonferenz vor Durchführung der Bundeskonferenz schriftlich abzugeben.

¹³In besonderen Ausnahmefällen können bei Eilbedürftigkeit Beschlüsse im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden.

¹⁴Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst wurde.

¹⁵Näheres regeln eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.

(3) ¹Die Bundeskonferenz beschließt über die Grundsätze der Arbeiterwohlfahrt; insbesondere:

- politische Grundsatzpositionen
- Grundsatzprogramm
- Statut
- Satzung des Bundesverbandes
- die Beitragshöhen und Befreiungen für natürliche Mitglieder

²Sie beschließt außerdem:

- den Beitrag für die Mitglieder des Bundesverbandes,
- die Auflösung des Bundesverbandes,
- eine Geschäfts- und Wahlordnung. Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt.

³Sie nimmt folgende Berichte für den jeweiligen Berichtszeitraum entgegen:

- den Bericht des Präsidiums,
- den Bericht des Vorstandes,
- den Bericht der Verbandsrevisor*innen,
- den Bericht des Vereinsgerichtes,
- den Bericht des Bundesjugendwerkes.

⁴Die Bundeskonferenz beschließt über die Entlastung des Präsidiums.

⁵Die Bundeskonferenz wählt:

- die Vorsitzenden des Präsidiums,
- die stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums,
- die weiteren Mitglieder des Präsidiums,
- mindestens zwei Revisoren*innen,

- die Mitglieder des Schiedsgerichtes nach Maßgabe der Regelungen des Statuts.

⁶Das jeweilige Präsidium bleibt bis zur Neuwahl eines Präsidiums im Amt.

(4) Es bestehen folgende Unvereinbarkeitsregelungen; diese führen zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion:

- Präsidiumsfunktionen, wenn ein Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht,
- Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, oder Präsidiumsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden oder ein Beschäftigungsverhältnis besteht oder bestand,
- Revisorenfunktionen, wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, oder Präsidiumsfunktionen wahrgenommen werden, bzw. wurden oder ein Beschäftigungsverhältnis besteht oder bestand,
- Mitgliedschaft im Vereinsgericht, wenn gleichzeitig im Bundesverband oder bei dessen Tochter- und Enkelgesellschaften auf derselben sowie der untergeordneten Gliederungsebene Vorstands-, Präsidiums- oder Revisorenfunktionen ausgeübt werden oder sofern ein Beschäftigungsverhältnis besteht.

(5) ¹Initiativanträge – mit Ausnahme solcher zur Geschäftsordnung – müssen von mindestens fünf Prozent der Delegierten aus mindestens fünf Landes- und Bezirksverbänden unterstützt werden und der Bundeskonferenz schriftlich vorliegen.

²Sie werden nur dann behandelt, wenn sie aufgrund einer aktuellen Entwicklung oder eines aktuellen Vorkommnisses nicht als Antrag bis zum Ende der vom Bundesausschuss festgelegten Antragsfrist eingereicht werden konnten.

³Die Geschäftsordnung regelt, wann Initiativanträge der Antragskommission spätestens vorliegen müssen.

(6) ¹Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

²Beschlüsse über Änderungen des Verbandsstatuts und der Satzung des Bundesverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

³Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

⁴Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

⁵Bundeskongressen, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.

⁶Ist eine Bundeskongress, die zu einer Satzungsänderung oder Auflösung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. ⁷Sie entscheidet ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

⁸Die qualifizierte Mehrheit und Beschlussfähigkeit gilt jeweils nur für die Beschlüsse über die Satzungsänderung, bzw. die Auflösung.

(7) Die Beschlüsse der Bundeskongress sind schriftlich niederzulegen und von den Vorsitzenden des Präsidiums und/oder einem*einer Stellvertreter*in zu unterzeichnen.

§ 8 Präsidium

(1) Das Präsidium wird von der Bundeskongress für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(2) ¹Es besteht aus 19 Mitgliedern. ²Diese sind die Vorsitzenden des Präsidiums unterschiedlichen Geschlechts, vier stellvertretende Vorsitzende und 13 weitere Präsidiumsmitglieder. ³Bei der Gesamtzahl der Mitglieder des Präsidiums sollen alle Geschlechter angemessen vertreten sein. ⁴Frauen müssen zu mindestens 50 Prozent vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat*innen vorhanden ist. ⁵Die Quote muss durch das Wahlverfahren sichergestellt werden. ⁶Näheres regelt eine Wahlordnung.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt durch die Bundeskongress in getrennten Wahlgängen in folgender Reihenfolge: Zwei Vorsitzende des Präsidiums, vier stellvertretende Vorsitzende und 13 weitere Präsidiumsmitglieder.

(4) ¹Die Wahlen der Vorsitzenden des Präsidiums und der vier stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen in Einzelwahl.

²Ist ein*e Kandidat*in oder sind mehrere Kandidat*innen für eine Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.

³Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

⁴Erhält kein*e Kandidat*in die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

⁵Bei Einzelwahlen mit nur einem*r Bewerber*in ist die Abgabe von Nein-Stimmen möglich.

⁶Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

⁷Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerbern*innen ist die Abgabe von Nein-Stimmen nicht möglich.

⁸Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. ⁹Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) ¹Die Wahl der Beisitzer*innen erfolgt in Listenwahl.

²Bei der Listenwahl können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidat*innen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind.

³Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist.

⁴Bei einer Listenwahl sind die Kandidat*innen nur gewählt, soweit die Quotenvorgaben des Absatz 2 erfüllt werden.

⁵Wird die Quote nicht erfüllt, so sind im ersten Wahlgang die Kandidat*innen des überrepräsentierten Geschlechts nur bis zu ihrer Höchstquote von 60 % gewählt, die Kandidat*innen des unterrepräsentierten Geschlechts nur, soweit sie mindestens die gleiche Stimmenzahl erreichen wie der*die erste Nichtgewählte der anderen Gruppe.

⁶In einem weiteren Wahlgang sind nur noch die Kandidat*innen des unterrepräsentierten Geschlechts wählbar.

⁷Im Übrigen entscheidet bei Listenwahlen grundsätzlich die einfache Mehrheit.

⁸Dies gilt auch dann, wenn in weiteren Wahlgängen nur noch ein*e Vertreter*in des unterrepräsentierten Geschlechts zur Wahl steht.

⁹Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. ¹⁰Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) ¹Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter*innen bilden den Präsidialausschuss.

²Das Präsidium regelt die Aufgaben des Präsidialausschusses in der Geschäftsordnung des Präsidiums.

(7) ¹Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich. ²Eine Vergütung kann gezahlt werden. ³Die Höhe legt der Bundesausschuss fest. ⁴Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

(8) Scheidet zwischen zwei Bundeskonferenzen ein Präsidiumsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Konferenz gewählten Präsidiumsmitglieder.

(9) ¹An den Sitzungen des Präsidiums nehmen zwei benannte, volljährige Vorstandsmitglieder des Bundesjugendwerkes stimmberechtigt teil.

²Der Vorstand des Bundesverbandes nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

(10) ¹Die Präsidiumssitzungen werden von den Präsidiumsvorsitzenden mindestens viermal im Jahr anberaumt. ²Sie berufen dazu die Präsidiumsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. ³Die Präsidiumssitzungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. ⁴In der Regel ist eine

Präsenzversammlung durchzuführen. ⁵Beschlüsse können in Eilfällen im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden. ⁶Beschlüsse, die im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.

(11) ¹Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. ²Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(12) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(13) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

- a. die Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung, der sozialpolitischen Leitlinien sowie der strategischen Steuerung der Unternehmen,
- b. die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements,
- c. die Berufung und Abberufung des*der Vorsitzenden des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Absatz 1,
- d. die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung,
- e. die Aufsicht über den Vorstand. Diese umfasst insbesondere
 - die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts des Vorstandes.
- f. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für das Präsidium,
- g. die Feststellung des Jahresabschlusses,
- h. die Bestellung der Abschlussprüfer*innen,
- i. die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Vorstand,
- j. die vorherige Genehmigung von Verbindlichkeiten, die 1 Million Euro übersteigen,
- k. die unmittelbare Information über die Wahl des Vorstandes an den Bundesausschuss,
- l. die Beschlussfassung über Anträge des Bundesverbandes an die Bundeskonferenz.

(14) ¹Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse und Kommissionen bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. ²Die Vorsitzenden der Fachausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Bundesausschuss.

(15) Das Präsidium beruft eine*n Gleichstellungsbeauftragte*n und regelt deren* dessen Aufgaben in einem Beschluss.

(16) Das Präsidium nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Bundesjugendwerkes und der*des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.

§ 9 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens zwei, höchstens drei hauptamtlichen Mitgliedern: einer*einem Vorsitzenden und mindestens einem, höchstens zwei weiteren Mitgliedern.

²Sie werden jeweils für die Dauer von 5 Jahren berufen.

³Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ⁴Die Vertretung erfolgt durch je zwei Vorstandsmitglieder.

⁵Eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) ist ausgeschlossen.

⁶Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

⁷Der Vorstand erhält eine angemessene Vergütung.

⁸Bei der Gesamtzahl der Mitglieder des Vorstands sollen alle Geschlechter angemessen vertreten sein. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss eine Frau sein.

(2) ¹Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. ²Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms, des Statuts sowie der Beschlüsse des Bundesausschusses und des Präsidiums.

³Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

⁴Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a. die vierteljährliche Berichterstattung gegenüber dem Präsidium,
- b. die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium,
- c. die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins, die im Rahmen dieser Satzung ergangen sind.

(3) Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.

(4) ¹Die*der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig, jedoch mindestens einmal monatlich mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

²Die Vorstandssitzungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden.

³In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen.

⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an den Vorstandssitzungen teilnehmen und ihre Stimme abgeben.

⁵Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

⁶Beschlüsse können in Eilfällen im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden.

§ 10 Bundesausschuss

(1) Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) den Vorsitzenden des Präsidiums und ihren Stellvertreter*innen,
- b) dem*der Vorsitzenden des Vorstands mit beratender Stimme,
- c) den von den Bezirksverbänden bzw. Landesverbänden entsandten Bundesausschussmitgliedern, deren Anzahl sich nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine auf der Grundlage der in der zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung des Bundesverbandes erfassten natürlichen Mitglieder zum Zeitpunkt der letzten Bundeskonferenz errechnet, wobei jeder Landes- und Bezirksverband ein Grundmandat erhält und weitere 45 Mandate nach dem D'Hondtschen Verfahren verteilt werden,
- d) zwei Vertreter*innen des Bundesjugendwerkes,
- e) je einer*einem bevollmächtigten Vertreter*in der korporativen Mitglieder.

(2) ¹Vorsitzende des Bundesausschusses sind die Vorsitzenden des Präsidiums.

²Sie laden den Bundesausschuss nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Bundesausschussmitglieder mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform ein.

³§ 7 Absatz 2 S. 4-15 dieser Satzung gelten für die Sitzungen des Bundesausschusses entsprechend.

(3) An den Sitzungen des Bundesausschusses nehmen das Präsidium, der Vorstand, die Vorstände (bei Präsidiumsmodell) beziehungsweise die Geschäftsführer*innen der Landes- und Bezirksverbände, die Revisoren*innen

sowie die Vorsitzenden der Fachausschüsse beratend teil, sofern sie keine Bundesausschussmitglieder sind.

(4) ¹Er nimmt folgende Berichte für den jeweiligen Berichtszeitraum entgegen:

- den Bericht des Präsidiums,
- den Bericht des Vorstandes,
- den Bericht des Bundesjugendwerkes.

²Er nimmt einmal jährlich folgende Berichte entgegen:

- den Bericht der*des Gleichstellungsbeauftragten.

(5) ¹Der Bundesausschuss unterstützt die Arbeit des Präsidiums und des Vorstandes. ²Er wird unmittelbar vom Präsidium über wichtige Entscheidungen des Präsidiums unterrichtet.

³Der Bundesausschuss beschließt, sofern nicht die Bundeskonferenz zuständig ist, über Angelegenheiten, die für den Gesamtverband bindend sind, insbesondere über:

- die Ausführungsbestimmungen zum Verbandsstatut, sofern nicht die Bundeskonferenz zuständig ist.
- die Maßnahmen zur Herstellung und Wahrung der Einheitlichkeit des Verbandes.
- die Aufnahme und Kündigung korporativer Mitglieder des Bundesverbandes.
- die Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber Bund, Ländern und Gemeinden,
- die Verabschiedung von weiteren Änderungen des AWO-Governance-Kodex.

⁴Er legt den Delegiertenschlüssel für die Bundeskonferenz nach § 7 Absatz 1 c fest.

⁵Er berät den Vorstand und das Präsidium insbesondere bei Stellungnahmen zur Bundesgesetzgebung und vor der Übernahme neuer Aufgaben.

⁶Der Bundesausschuss bestätigt die Berufung der Vorsitzenden der Fachausschüsse durch das Präsidium.

(6) Er ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden

- eines Präsidiumsmitgliedes
- einer*eines Revisor*in
- eines Mitglieds des Bundesvereinsgerichtes

ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der*des Ausgeschiedenen zu wählen.

(7) ¹Die Beschlüsse des Bundesausschusses werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Beschlüsse der Bundeskonferenz nichts anderes vorgeben.

²Sitzungen des Bundesausschusses, die über Änderungen des AWO-Governance-Kodex beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. ³Änderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

⁴Die qualifizierte Mehrheit und Beschlussfähigkeit gilt jeweils nur für die Beschlüsse über den AWO-Governance-Kodex.

(8) Die Beschlüsse des Bundesausschusses sind schriftlich niederzulegen und von den Vorsitzenden des Präsidiums oder einer*inem Stellvertreter*in zu unterzeichnen.

§ 11 Mandat / Mitgliedschaft und Ausschluss von der Beschlussfassung

(1) ¹Mandatsträger*innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. ²Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

(2) ¹Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem*r Ehegatten*in, seinem*r Lebenspartner*in, einem*r Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter*in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

²Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

³Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen.

⁴Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des*der Betroffenen zuständig.

⁵Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können.

⁶Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt 2 Wochen.

§ 12 Rechnungswesen

(1) Der Bundesverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplänen) verpflichtet.

(2) ¹Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. ²Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

(3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 13 Verbandsstatut

(1) ¹Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29346) Bestandteil dieser Satzung. ²Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und Förder*innen, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht.

(2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 14 Aufsicht

Es gelten die Regelungen zur Aufsicht nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt.

**SEIT 1919.
MIT UNS.
ERFAHRUNG FÜR
DIE ZUKUNFT.**

#WIRMACHENWEITER